

Fragen und Antworten zur Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024

1. Was ist ein Umwandlungssatz?

Die PKSO berechnet die lebenslängliche Rente jedes einzelnen Versicherten zum Zeitpunkt seiner Pensionierung. Das vorhandene Altersguthaben wird dabei mit einem im Vorsorgereglement festgelegten Prozentsatz multipliziert. Dieser Prozentsatz nennt sich Umwandlungssatz.

Beispiel im Alter 65: Altersguthaben von CHF 1 Mio. x 5.5% Umwandlungssatz = CHF 55'000.– lebenslängliche jährliche Altersrente.

Altersguthaben 1'000'000	X	Umwandlungssatz 5.5%	=	Altersrente 55'000
-----------------------------	---	-------------------------	---	-----------------------

2. Wovon ist die Höhe des Umwandlungssatzes abhängig?

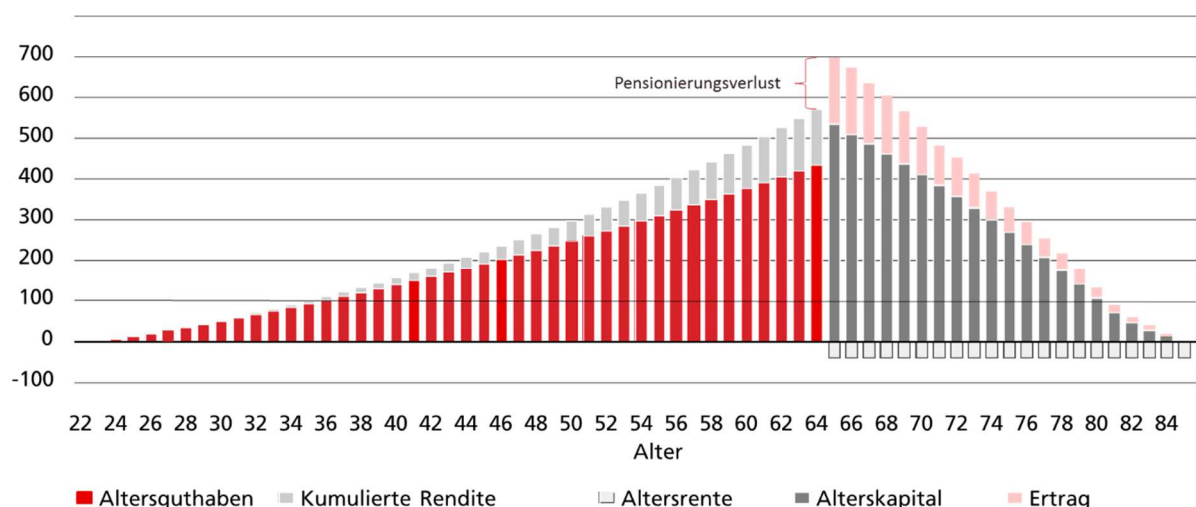
Der Umwandlungssatz ist hauptsächlich von der langfristigen Lebenserwartung der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen, aber auch von der Anlagerendite, welche die Altersguthaben abwerfen, abhängig. Je tiefer die Lebenserwartung und je höher die Anlagerendite, umso höher kann der Umwandlungssatz und damit die lebenslängliche Altersrente sein und umgekehrt.

3. Weshalb wird der Umwandlungssatz gesenkt?

Die seit Jahren im langfristigen Trend steigende Lebenserwartung führt dazu, dass die Renten über eine längere Zeitdauer ausbezahlt werden. Der aktuelle Umwandlungssatz ist deshalb versicherungstechnisch zu hoch. Da die PKSO von Gesetzes wegen verpflichtet ist, eine lebenslängliche Altersrente auszuzahlen, entsteht ein sogenannter «Pensionierungsverlust».

4. Was ist ein «Pensionierungsverlust» und was bedeutet das für die PKSO?

Nachfolgende Grafik zeigt auf, wie sich bei einem unveränderten Umwandlungssatz ein «Pensionierungsverlust» aufbaut.



Quelle: eigene Darstellung. Es handelt sich nicht um eine versicherungstechnisch korrekte Darstellung, sondern dient lediglich zur Illustration.

Damit die versprochene lebenslängliche Rentenzahlung finanziert werden kann, muss die PKSO bereits heute das Altersguthaben der Versicherten per Pensionierungszeitpunkt um jeweils 22.6% erhöhen. Für das Jahr 2022 bedeutete dies eine Mehrbelastung von CHF 32 Mio. Dieser Betrag wird von den aktiv versicherten Personen über eine tiefere Verzinsung ihrer Altersguthaben finanziert. Diese Quersubventionierung ist stossend und ein entsprechender Ausgleich durch eine Anpassung des Umwandlungssatzes ist deshalb richtig.

5. Wie hoch ist der neue Umwandlungssatz?

Der neue Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt ab 1. Januar 2024 5.0%. Diese Massnahme führt zu einer Senkung der Pensionierungsverluste auf rund 4.5%. Auf die laufenden Renten hat die Senkung des Umwandlungssatzes keinen Einfluss.

6. Wie hoch ist der Umwandlungssatz bei Pensionierungen vor oder per 31. Dezember 2023?

Der Umwandlungssatz für Pensionierungen im Alter 65 beträgt bis und mit 31. Dezember 2023 5.5%.

7. Der BVG-Umwandlungssatz von 6.8% gilt für Männer und Frauen im Zeitpunkt des AHV-Referenzalters. Weshalb darf die PKSO einen tieferen Umwandlungssatz vorsehen?

Der BVG-Umwandlungssatz gilt für die BVG-Mindestleistungen gemäss Bundesgesetz. Die PKSO gewährt gemäss Reglement Leistungen, die höher sind als die BVG-Mindestleistungen. Sie kann deshalb einen tieferen reglementarischen Umwandlungssatz vorsehen, muss aber sicherstellen, dass bei jeder einzelnen versicherten Person die Mindestleistungen gemäss Bundesgesetz garantiert sind. Dies ist auch mit dem angepassten Umwandlungssatz weiterhin gewährleistet.

8. Welche Massnahmen sieht die PKSO vor, um die Auswirkungen der Umwandlungssatzsenkung für die angehenden Rentnerinnen und Rentner abzufedern?

Die PKSO hat beschlossen, allen Personen, welche sich bei der PKSO pensionieren lassen und im Zeitpunkt der Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024 60 Jahre und älter sind, eine vollständige Kompensation zu gewähren. Für sie hat die Senkung damit keine Auswirkungen auf die Renten, sofern keine nachträglichen Auszahlungen aus dem Altersguthaben erfolgen.

Für Personen, welche im Zeitpunkt der Umwandlungssatzsenkung per 1. Januar 2024 über 50, aber noch nicht 60 Jahre alt sind, erfolgt eine teilweise Kompensation gemäss Tabelle auf Seite 5.

9. Wie erfolgt die Kompensation?

Der Kompensationsbetrag wird im Zeitpunkt der Pensionierung, und sofern die versicherte Person ihre Altersleistungen in Rentenform bezieht, dem Altersguthaben gutgeschrieben. In dem Umfang, in welchem die versicherte Person ihr Altersguthaben als Kapital bezieht, erfolgt keine Kompensation. Entscheidet sich eine Person beispielsweise für eine Kapitalauszahlung von 20%, reduziert sich der Kompensationsbetrag um 20%.

Personen, welche die PKSO vor der Pensionierung verlassen und dabei das Altersguthaben zu einer neuen Pensionskasse oder Freizügigkeitsstiftung überweisen lassen, erhalten ebenfalls keine Kompensationszahlung, es sei denn, sie treten innerhalb von 25 Monaten ab Austrittsdatum wieder in die PKSO ein (sog. Besitzstand).

10. Wie wird die Höhe der Kompensation ermittelt?

Der Kompensationsbetrag wird anhand des Altersguthabens per 1. Januar 2023 ermittelt (massgebend ist die Schlussbilanz per 31. Dezember 2022 inkl. Zins). Der ermittelte Kompensationsbetrag wird ab 1. Januar 2024 einem individuellen Kompensationskonto

gutgeschrieben. Das Guthaben auf diesem Konto wird mit demselben Zinssatz wie das angesparte Altersguthaben verzinst.

11. Weshalb wird der Kompensationsbetrag nicht per 1. Januar 2024 ausbezahlt?

Würde der Kompensationsbetrag per 1. Januar 2024 ausbezahlt, so würden auch Personen davon profitieren, die vor der Pensionierung definitiv aus der Kasse austreten. Zudem käme es auch zu einer Kompensation, wenn zum Pensionierungszeitpunkt ein Teil der Altersleistungen in Kapitalform und nicht in Rentenform bezogen würde. In beiden Konstellationen erhielten Personen eine Gutschrift, obwohl sie in diesem Umfang gar nicht von der Senkung des Umwandlungssatzes betroffen sind. Indem die Kompensation an die Ausrichtung einer Altersrente gekoppelt ist, werden gezielt diejenigen Personen unterstützt, welche von der Senkung des Umwandlungssatzes effektiv betroffen sind.

12. Muss ich als versicherte Person der PKSO davon ausgehen, dass es in den kommenden Jahren zu weiteren Umwandlungssatzsenkungen kommt?

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2024 reduzieren sich die Pensionierungsverluste wesentlich. Pensionierungsverluste sind abhängig von der langfristigen Lebenserwartung sowie der erzielten Rendite der Vermögensanlagen. Solange sich diese Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändern, drängt sich eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes nicht auf.

13. Wie kann ich ermitteln, welche Auswirkungen diese Senkung auf meine Rente hat und ob ich Anspruch auf eine Kompensation habe?

Sämtliche Informationen zur Umwandlungssatzsenkung werden auf der PKSO-Webseite (pkso.ch) aufgeschaltet. Auf dem Versichertenportal wird in der zweiten Jahreshälfte 2023 die angepasste Rentensimulation aufgeschaltet. Weiter stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater für individuelle Fragen und Auskünfte unter der Telefonnummer 032 627 89 11 gerne zur Verfügung.

14. Was ändert sich für die aktiv versicherten Personen nach der Umwandlungssatzsenkung?

Durch die wesentliche Reduktion der Pensionierungsverluste wird die PKSO finanziell gestärkt und es findet ein angemessener Ausgleich zwischen den Versicherten statt. Dadurch kann die PKSO künftig höchstwahrscheinlich eine höhere Verzinsung der Altersguthaben vorsehen. Die Vorsorgesituation der aktiv versicherten Personen wird so grundsätzlich verbessert.

15. Muss ich selber aktiv werden um die Kompensation zu erhalten oder meine Situation zu verbessern?

Die Kompensationen werden Ihnen automatisch gutgeschrieben. Sie sind auf Ihrem Vorsorgeausweis per 1. Januar 2024 ersichtlich. Ihre Situation können Sie verbessern, indem Sie sich freiwillig ab Alter 35 für das Zusatzsparen anmelden. Dies können Sie bequem über das Versichertenportal mit wenigen Klicks erledigen.

16. An wen kann ich mich wenden, wenn ich meine gesamte Vorsorgesituation analysieren lassen möchte?

Ihre Vorsorgesituation kann gesamtheitlich durch einen unabhängigen Finanzplaner analysiert werden. Die PKSO hat eine Vereinbarung mit zwei unabhängigen Finanzplanern abgeschlossen. Als Versicherte profitieren Sie dabei von einem Rabatt auf den Stundenansatz der Finanzplaner. Die Kontaktdaten der Finanzplaner finden Sie im Versichertenportal.

17. Passen andere Pensionskassen den Umwandlungssatz ebenfalls an?

Ja. Verschiedene Pensionskassen passen den Umwandlungssatz auch an oder haben diesen bereits angepasst. Nachfolgende Übersicht zeigt die verschiedenen Umwandlungssätze bei ausgewählten öffentlich-rechtlichen Pensionskassen.

	2022	2024
PKSO	5.5%	5.0%
Bernische Pensionskasse	5.1%	4.8%
Bernische Lehrerversicherungskasse	5.2%	4.9%
Aargauische Pensionskasse	5.3%	5.0%
Basellandschaftliche Pensionskasse	5.0%	5.0%
Luzerner Pensionskasse	5.2%	5.2%

BEISPIELE

Ereignis nach dem 1. Januar 2024	Auswirkung auf die Kompensation
Austritt aus der PKSO infolge Kündigung durch die Arbeitnehmenden oder die Arbeitgebenden	Das Freizügigkeitsguthaben der versicherten Person wird <i>ohne Kompensationsbetrag</i> an die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Sofern die versicherte Person innerhalb von 25 Monaten wieder in die PKSO eintritt, wird das Kompensationskonto weitergeführt.
Todesfall vor der Pensionierung	Der versicherten Person wird beim Todestag zusätzlich zum Altersguthaben der jeweilige Kompensationsbetrag gutgeschrieben.
Invalidenrente vor der Pensionierung	Der versicherten Person wird beim für die Invalidität massgebenden Stichtag zusätzlich zum Altersguthaben der jeweilige Kompensationsbetrag gutgeschrieben (anteilmässig bei einer Teilrente).
Einzahlungen: z.B. Einzahlung infolge Scheidung, Rückzahlung Vorbezug Wohneigentumsförderung, Einkauf in die Pensionskasse, Übertrag aus der Säule 3a, Einzahlung aus freien Mitteln oder einer Teilliquidation aus einer früheren Pensionskasse, Einzahlung einer Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Pensionskasse oder einem Freizügigkeitskonto	Die Einzahlung hat keine Auswirkung auf den Kompensationsbetrag.
Teil-Auszahlungen: z.B. Auszahlung infolge Scheidung, Vorbezug Wohneigentumsförderung, Pfandverwertung	Ab dem 1. Januar 2024 verringert die Auszahlung den Kompensationsbetrag anteilmässig.

Vollständige Auszahlungen: z.B. Auszahlung infolge Wegzug ins Ausland / Aufnahme Selbstständigkeit / Geringfügigkeit	Ab dem 1. Januar 2024 verfällt der Kompensationsbetrag zugunsten der Pensionskasse.
--	---

Kompensation vor Alter 60 per 1. Januar 2024

Alter	Kompensation in % des Altersguthabens	Alter	Kompensation in % des Altersguthabens
50	0%	55	3.0%
51	0.6%	56	4.4%
52	1.2%	57	5.8%
53	1.8%	58	7.2%
54	2.4%	59	8.6%

Die Berechnung der Kompensation erfolgt monatsgenau, wobei die Tage immer aufgerundet werden auf den nächsten Monat.

Beispiele:

- Ist eine Person per 1.1.2024 50 Jahre und 2 Tage alt, wird dies auf 50 Jahre und 1 Monat aufgerundet. Die Kompensation beträgt 0.05% (= 0.6% / 12).
- Ist eine Person per 1.1.2024 55 Jahre, 3 Monate und 23 Tage alt, wird dies auf 55 Jahre und 4 Monate aufgerundet. Die Kompensation beträgt 3.467% (= 3.0% mit 55 Jahren + 0.467% für 4 Monate).